

Energie-Control
Rudolfplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: stromkennzeichnung@e-control.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Alexandra Herrmann-Weihs	212	Her/PM – 24/2021		6.12.2021

Begutachtung Stromkennzeichnungsverordnung 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Stromkennzeichnungsverordnung 2022.

Einleitend möchten wir festhalten, dass in Österreich die Stromkennzeichnung gegenüber den Endkunden auf einem langjährig gut etablierten System basiert und schon bisher Vorreiter innerhalb der Europäischen Union ist. Insbesondere durch die in Österreich gesetzlich verankerte vollumfängliche Belegung von Stromlieferungen an Endverbraucher mit Herkunftsnachweisen aus erneuerbarer und thermischer Erzeugung, ist ein lückenloser Nachweis gegenüber den Endverbrauchern gewährleistet. Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen erfolgt seit Jahren erfolgreich die praktische Umsetzung der Stromkennzeichnung durch die Lieferanten, unter Beteiligung der Stromhändler, Erzeuger und Netzbetreiber sowie der Kontrolle und Berichterstattung über die Stromkennzeichnung in Österreich durch die Wirtschaftsprüfer bzw. gerichtlich beideten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik und die nationale Aufsichtsbehörde E-Control.

Unsere wesentlichen Kritikpunkte und Forderungen sind:

- **Primäre Stromkennzeichnung (§ 3 Abs. 2):** Dem Wirtschaftsprüfer bzw. gerichtlich beideten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik soll weiterhin die zentrale Kontrollfunktion bei der Beurteilung der gesetzeskonformen Erstellung der Dokumentation der Stromkennzeichnung, insbesondere auch hinsichtlich des Ausweises des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen, zukommen. Abgelehnt wird, in der Herkunftsnachweisdatenbank ein eigenes „Flag“ zu hinterlegen, aus dem der gemeinsame Handel von Strom und Herkunftsnachweisen ableitbar ist. Dies ist nicht erforderlich, da die Informationen bereits in der Datenbank vorhanden und auslesbar sind und zudem dadurch ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht. Abzulehnen

sind zudem die Überlegungen hinsichtlich einer kraftwerksscharfen vertraglichen Abbildung, damit insbesondere aufgrund der stark volatilen Dargebotsabhängigkeit von Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, aber auch bei ungeplanten Ausfällen, auf Ersatzkraftwerke zurückgegriffen werden kann. Die Einführung einer Systematik, in der die gesamte Kette bis zurück zum Erzeuger (mit Einsichtnahme in die Portfolios aller Zwischenhändler) nachzuweisen ist, wird ebenfalls mit Nachdruck abgelehnt. Es muss ausreichend sein, wenn der direkte Vorlieferant gegenüber dem zur Stromkennzeichnung verpflichteten Endkundenlieferanten den gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen in der vorherigen Stufe bestätigt. Darüber hinaus widerspricht ein zwingender Kraftwerksbezug dem Prinzip des Handels an den Marktplätzen vor Lieferung und würde den Terminmarkt in Österreich noch weiter schwächen. Die Forderung der Zurückverfolgung bis zum Erzeuger widerspricht der Maßgabe der Verschwiegenheit in üblichen Verträgen und würde ebenfalls die etablierten Märkte in Österreich stark schwächen, da dies über Börsen oder Plattformen nicht durchgeführt werden kann.

- **Offenlegungsverpflichtung (§ 3 Abs. 2):** Erforderlich ist eine nähere Determinierung und auch eine Angabe dessen, welche Vertragsbeziehung in welchem Umfang offenzulegen ist.
- **Produktmix (§ 6 Abs. 2):** Der Produktmix sollte in der gleichen Größe wie der Versorgermix dargestellt werden, weil der Produktmix die für den Endverbraucher relevante Information in Bezug auf seine mit dem Lieferanten im Stromliefervertrag vereinbarte Stromqualität ist (Streichung des Verweises, dass der Produktmix um 25% kleiner als der Versorgermix darzustellen ist).
- **Übergangsbestimmungen (§ 12 Abs. 2):** Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen erstmals ab dem 01.07.2024 zu erfolgen. Diese Intention des Gesetzgebers bedeutet, dass die erstmalige nachfolgende Erstellung der Dokumentation für die Stromkennzeichnung gemäß § 79 Abs. 5 EIWOG 2010 in den ersten drei Monaten des Jahres 2025 zu erfolgen hat und somit das Lieferjahr 2024 betrifft. Weiters sind die Beschaffungsvorgänge für das Lieferjahr 2023 bereits größtenteils abgeschlossen. Deshalb sollte die Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen erstmalig im Jahr 2025 für das Lieferjahr 2024 erfolgen.
- **Verkürzung der Frist in § 79 Abs. 5 EIWOG**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 1 Z 2 (Begriffsbestimmungen):

Gemäß § 78 Abs. 8 EIWOG 2010 sind Stromspeicher mit einer Speicherkapazität von unter 250 kWh von den Bestimmungen gemäß § 78 Abs. 1 bis 7 und § 79 EIWOG 2010 ausgenommen.

Daher sollte § 2 Abs. 1 Z 2 wie folgt geändert werden:

*„Stromspeicher“ sind Pumpspeicherkraftwerke und sonstige Stromspeichertechnologien mit einer Speicherkapazität **über ab** 250 kWh,“*

Zu § 2 Abs. 1 Z 4 (Begriffsbestimmungen):

In Bezug auf die generellen Vorgaben des § 78 Abs. 1 EIWOG 2010 und da § 78 Abs. 4 EIWOG 2010 den Verkauf auf Produktebene an Endverbraucher regelt, sollte der Begriff „Kunden“ durch „Endverbraucher“ wie folgt ersetzt werden:

*„Produktmix“ ein Stromprodukt, welches nur ein Teil der **Endverbraucher Kunden** eines Stromhändlers erhält, dessen Zusammensetzung von den Primärenergieträgeranteilen des Versorgermixes abweicht;*

Zu § 2 Abs. 1 Z 5 (Begriffsbestimmungen):

Zur Klarstellung sollte § 2 Abs. 1 Z 5 in Bezug auf § 78 Abs. 1 EIWOG 2010 wie folgt ergänzt werden:

*„Versorgermix“ die Summe aller Primärenergieträgeranteile für die **gesamte Stromaufbringung** eines Stromhändlers für die **Belieferung von Endverbraucher in Österreich**;*

Zu § 3 Abs. 1 Z 1 (Primäre Stromkennzeichnung):

In Bezug auf die in § 78 Abs. 3 EIWOG 2010 angeführten Primärenergieträger sollte § 3 Abs. 1 Z 1 wie folgt geändert und zur Klarstellung um die bisher für die Stromkennzeichnung verwendbaren Primärenergieträger (Abfall ohne hohem biogenen Anteil, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Klärschlamm, Tiermehl, Ablauge, Deponiegas, Klärgas und Biogas) ergänzt werden:

*„Technologie: die Aufschlüsselung der Primärenergieträger hat grundsätzlich in die Unterkategorien **Wasserkraft, Windenergie, und Sonnenenergie Solarenergie, geothermische Energie, feste oder flüssige Biomasse, erneuerbare Gase, und fossile Energieträger und Nuklearenergie** zu erfolgen. Erneuerbare Energieträger mit einem Anteil von kleiner 10 % sind zur Unterkategorie „sonstige **erneuerbare Energieträger Erneuerbare**“ zusammenzufassen. ~~Kohle, fossiles Gas Erdgas, und Erdölderivate Erdöl~~ **und dessen Produkte sowie Abfall ohne hohem biogenen Anteil** sind ausschließlich zur Unterkategorie „fossile Energieträger“ zusammenzufassen. **Abfall mit hohem biogenen Anteil, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge** sind unter „feste oder flüssige Biomasse“ zusammenzufassen. **Deponiegas, Klärgas und Biogas** sind unter „erneuerbare Gase“ zusammenzufassen.“*

Zu § 3 Abs. 2 (Primäre Stromkennzeichnung):

Ausgehend von der bewährten uns seit langem als gängige Praxis gelebten bisherigen Form der Stromkennzeichnung, bei der der Wirtschaftsprüfer den im Rahmen der Dokumentation der Stromkennzeichnung zu erstellenden Abgleich zwischen der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie und den in der Herkunftsnachweisdatenbank entwerteten Herkunftsnachweise testiert, soll dem **Wirtschaftsprüfer weiterhin die zentrale Kontrollfunktion** bei der Beurteilung der gesetzeskonformen Erstellung der Dokumentation der Stromkennzeichnung, insbesondere auch hinsichtlich des Ausweises des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen, zukommen.

Ergänzend werden die bisherigen Überlegungen von E-Control, in der Herkunftsnachweisdatenbank ein eigenes „Flag“ zu hinterlegen, aus dem der gemeinsame Handel von Strom und Herkunftsnachweisen ableitbar ist, aus den nachfolgend angeführten Gründen abgelehnt:

- Dieses „Flag“ ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da die erforderlichen Informationen (insbesondere der vorherige Eigentümer) bereits bisher in der Herkunftsnachweisdatenbank ausreichend abgebildet und damit auslesbar sind. Auf Basis dieser Informationen kann der Wirtschaftsprüfer bzw. gerichtlich beeedeten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik mittels Stichproben prüfen, ob für die in einem Vertrag definierte Liefermenge von Strom und Herkunftsnachweisen tatsächlich die entsprechende Menge an Herkunftsnachweisen vom Verkäufer an den zur Stromkennzeichnung verpflichteten Endkundenlieferanten in der Herkunftsnachweisdatenbank übertragen wurde.
- Weiters würde eine solche Systematik zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei den jeweiligen Erzeugern und Endkundenlieferanten führen. Beispielsweise bestünde bei jenen Geschäftsfällen, bei denen der Zukauf der Netzeinspeisung samt Herkunftsnachweisen von Erzeugern mit Hilfe eines Dienstleisters (in der Herkunftsnachweisdatenbank als Anlagenbevollmächtigter registriert) erfolgt, die Notwendigkeit, sämtliche Abnahmeverträge vom Dienstleister an den zur Stromkennzeichnung verpflichteten Endkundenlieferanten zu übertragen und in der Herkunftsnachweisdatenbank je Erzeugungsanlage die Anlagenbevollmächtigung vom Dienstleister auf den zur Stromkennzeichnung verpflichteten Endkundenlieferanten anzupassen. Bei der hohen Anzahl von in Österreich bereits installierten PV-Anlagen würde das zu einem enormen Umstellungsaufwand führen.
- Zudem würde es sich bei diesem „Flag“ um eine Vorgehensweise handeln, die ausschließlich in Österreich umgesetzt wird.

Weiters werden die bisherigen Überlegungen von E-Control hinsichtlich einer kraftwerksscharfen vertraglichen Abbildung mit Nachdruck abgelehnt, damit insbesondere aufgrund der stark volatilen Dargebotsabhängigkeit von Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, aber auch bei ungeplanten Ausfällen, auf Ersatzkraftwerke zurückgegriffen werden kann. Andernfalls könnte ein Teil der Stromerzeugung nicht vorab verkauft bzw. müsste zur Risikoabsicherung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ein großes Ausmaß von Herkunftsnachweisen „reserviert“ werden und würden daraus Herkunftsnachweise womöglich ungenutzt verfallen. Darüber hinaus könnten Herkunftsnachweise aus bereits für die Folgejahre (ab 2022) abgeschlossenen Großhandelsverträgen, in denen ein gemeinsamer Handel von Strom und Herkunftsnachweisen ohne kraftwerksscharfe Abbildung geregelt ist, nicht als gemeinsam gehandelt ausgewiesen werden.

Die Einführung einer Systematik, in der die gesamte Kette bis zurück zum Erzeuger (mit Einsichtnahme in die Portfolios aller Zwischenhändler) nachzuweisen ist, wird ebenfalls mit Nachdruck abgelehnt. Es muss ausreichend sein, wenn der direkte Vorlieferant gegenüber dem zur Stromkennzeichnung verpflichteten Endkundenlieferanten den gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen in der vorherigen Stufe bestätigt.

Darüber hinaus widerspricht ein zwingender Kraftwerksbezug dem Prinzip des Handels an den Marktplätzen vor Lieferung und würde den Terminmarkt in Österreich noch weiter schwächen. Die Forderung der Zurückverfolgung bis zum Erzeuger widerspricht der

Maßgabe der Verschwiegenheit in üblichen Verträgen und würde ebenfalls die etablierten Märkte in Österreich stark schwächen, da dies über Börsen oder Plattformen nicht durchgeführt werden kann.

Abschließend wird diesbezüglich nochmals festgehalten, dass der verpflichtende Ausweis des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen weiterhin als sachlich nicht zur rechtfertigende „*Maßnahme gleicher Wirkung*“ den freien Warenverkehr in der EU europarechtswidrig beeinträchtigt und daher auch dem Grunde nach abgelehnt wird. Herkunftsnachweise aus anderen EU-Mitgliedstaaten werden nicht rechtfertigbar diskriminiert, die Harmonisierung der Stromkennzeichnung konterkariert, der ausdrücklich von der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) vorgesehene getrennte Handel von Strom und Herkunftsnachweisen ausgehöhlt und Stromimporte europarechtswidrig behindert. Darüber hinaus wäre eine solche Regelung als technische Vorschrift iSd RL (EU) 2015/1535 bei sonstiger Unanwendbarkeit der Europäischen Kommission unverzüglich vorab zu notifizieren gewesen.

Zu § 3 Abs. 2 (Offenlegungsverpflichtung):

In § 3 Abs. 2 wird die schon bisher enthaltene Offenlegungsverpflichtung nunmehr scheinbar uferlos festgelegt. Hieß es bisher, nur bestimmte Vertragsbeziehungen würden für bestimmte eingeschränkte Zwecke („*Die Vertragsbeziehungen, die den Angaben der Absätze 7 und 8 zugrunde liegen ... zum Zwecke der Überprüfung*“) offenzulegen sein, so heißt es jetzt nur mehr, dass Vertragsbeziehungen der Regulierungsbehörde zum Zwecke der stichprobenartigen Überprüfung anzugeben wären. **Hier hat eine nähere Determinierung zu erfolgen und auch eine Angabe dessen, welche Vertragsbeziehung in welchem Umfang offenzulegen sind, damit die Regelung nicht verfassungswidrig ist.**

Zu § 3 Abs. 3 (Primäre Stromkennzeichnung):

Da aufgrund der bestehenden Abrechnungssysteme ein Großteil der Lieferanten die Rechnungen an Endverbraucher nur in schwarz-weiß drucken können, sollte § 3 Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:

*„Die Angaben der drei Kategorien in Abs. 1 haben sowohl in graphischer als auch textlicher Form zu erfolgen. Gemäß § 78 Abs. 2 EIWOG 2010 wird die Darstellung für alle Versorger einheitlich aus der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank der Regulierungsbehörde generiert (**farbig und schwarz-weiß**) und ist dann gemäß den entsprechenden Vorgaben zu verwenden.“*

Zu § 3 Abs. 4 (Primäre Stromkennzeichnung):

Aufgrund eines Verweisfehlers sollte § 3 Abs. 4 wie folgt geändert werden:

„Die Stromhändler haben die Darstellung gemäß Abs. 3 2 um einen Hinweis zu ergänzen, wo die sekundäre Stromkennzeichnung gemäß § 4 abgerufen bzw. angefordert werden kann. Dieser Hinweis kann als Link zu einer Website, einer kostenfreien Telefonnummer oder einer Postadresse des Stromhändlers angeführt werden.“

Zu § 3 Abs. 5 (Primäre Stromkennzeichnung):

Aufgrund eines Tippfehlers sollte § 3 Abs. 5 wie folgt geändert werden:

„Die primäre Stromkennzeichnung und deren Darstellung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 hat einmal jährlich auf Rechnungen sowie permanent auf Werbematerialien zu erfolgen. Die primäre Stromkennzeichnungen muss sowohl für den Versorgermix als auch für etwaige Produktmixe permanent auf den Websites der Versorger dargestellt werden.“

Zu § 4 Abs. 1 (Sekundäre Stromkennzeichnung):

Zur Klarstellung sollte § 4 Abs. 1 um die bisher für die Stromkennzeichnung verwendbaren Primärenergieträger (Abfall ohne hohem biogenen Anteil, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Klärschlamm, Tiermehl, Ablauge, Deponiegas, Klärgas und Biogas) wie folgt ergänzt werden:

*„Die sekundäre Stromkennzeichnung hat gemäß § 4 bis § 6 in vollumfassender Form zu erfolgen. Die Kennzeichnung hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, erneuerbare Gase, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte zu erfolgen. **Abfall ohne hohem biogenen Anteil ist unter „sonstige fossile Energieträger“ gemäß § 4 Abs. 6 auszuweisen. Abfall mit hohem biogenen Anteil, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge sind unter „feste oder flüssige Biomasse“ zusammenzufassen. Deponiegas, Klärgas und Biogas sind unter „erneuerbare Gase“ zusammenzufassen.** Eine vollumfassende Kennzeichnung umfasst auch die Ausweisung der Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität.“*

Zu § 4 Abs. 3 (Sekundäre Stromkennzeichnung):

Aufgrund eines Verweisfehlers sollte § 4 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

„Sämtliche Informationen zur Ausweisung der Herkunft des Stromes und die Umweltauswirkungen der Stromerzeugung gemäß § 5 6 sind in tabellarischer Form vorzunehmen. Zusätzlich hat die Darstellung in Form eines leicht verständlichen und übersichtlichen Diagrammes zu erfolgen.“

Zu § 4 Abs. 4 (Primäre Stromkennzeichnung):

Aufgrund von Tippfehlern sollte § 4 Abs. 4 wie folgt geändert werden:

„**Die Das** der Stromkennzeichnung zugrunde liegende Kalenderjahr ist ~~an den~~ **am** Anfang der Darstellung der Stromkennzeichnung anzuführen.“

Zu § 4 Abs. 6 (Primäre Stromkennzeichnung):

In Analogie zu § 3 Abs. 1 Z 1 (Primäre Stromkennzeichnung) und § 4 Abs. 1 (Sekundäre Stromkennzeichnung) sollte § 4 Abs. 6 wie folgt geändert werden:

„In der Ausweisung der sekundären Stromkennzeichnung sind Anteile aus verschiedenen erneuerbaren Energieträgern, die jeweils weniger als ein Prozent betragen, ~~unter~~ zur Unterkategorie „sonstige ~~Erneuerbare~~ **erneuerbare Energieträger**“ zusammenzufassen. Weiters sind ~~die Abfall ohne hohem biogenen Anteil und~~ Anteile aus verschiedenen fossilen Energieträgern, die jeweils weniger als ein Prozent betragen, zur Unterkategorie „sonstige fossile Energieträger“ zusammenzufassen.“

Zu § 4 Abs. 7 (Primäre Stromkennzeichnung):

Aufgrund eines Verweisfehlers sollte § 4 Abs. 7 wie folgt geändert werden:

„Die prozentuale Verteilung der Herkunftsländer der Nachweise muss angeführt werden und hat analog zu § 3 Abs. 1 Z ~~2~~ **3** zu erfolgen.“

Zu § 4 Abs. 8 (Primäre Stromkennzeichnung):

In Bezug auf § 78 Abs. 2 Z 3 EIWOG 2010 sollte § 4 Abs. 8 wie folgt ergänzt werden:

„Die Ausweisung des **Ausmaßes des** gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen hat analog zu den Anforderungen in § 3 Abs. 1 Z 3 zu erfolgen.“

Zu § 6 Abs. 2 (Versorger- und Produktmix):

Der Produktmix sollte in der gleichen Größe wie der Versorgermix dargestellt werden, weil der Produktmix die für den Endverbraucher relevante Information in Bezug auf seine mit dem Lieferanten im Stromliefervertrag vereinbarte Stromqualität ist.

Daher sollte § 6 Abs. 2 wie folgt geändert werden:

„Die primäre Stromkennzeichnung gemäß § 3 ist sowohl für den Versorger- als auch den Produktmix anzuführen. Der Versorgermix ist als solcher auch zu bezeichnen. Der Produktmix kann mit dem spezifischen Namen des jeweiligen Produktes bezeichnet werden und ist unmittelbar nachgeordnet ~~und um 25% kleiner als der Versorgermix~~ auf Rechnungen und Werbematerialien darzustellen.“

Zu § 7 Abs. 1 (Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus nicht-österreichischer Erzeugung):

Aufgrund von Tipp- und Verweisfehlern sollte § 7 Abs. 1 wie folgt geändert werden:

„Eine Anerkennung von Herkunftsnachweisen von Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaats, einem EWR-Vertragsstaat oder in einem Drittstaat für die Stromkennzeichnung in Österreich ist nur dann möglich, wenn die Vorgaben gemäß Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und § 84 Abs. 1 ~~2~~ Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2021, eingehalten wurden.“

Zu § 7 Abs. 2 (Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus nicht-österreichischer Erzeugung):

In § 73 Abs. 1 EIWOG 2010 wird nur die Geltung von Herkunftsnachweisen für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat geregelt.

Daher sollte § 7 Abs. 2 wie folgt geändert werden:

*„Eine Anerkennung von Herkunftsnachweisen von Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, **oder** einem EWR-Vertragsstaat ~~oder in einem Drittstaat~~ für die Stromkennzeichnung in Österreich ist nur dann möglich, wenn die Vorgaben gemäß § 73 Abs. 1 EIWOG 2010 eingehalten wurden.“*

Zu § 7 Abs. 3 (Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus nicht-österreichischer Erzeugung):

Die Sicherstellung, dass dieselbe Einheit von Energie nur ein Mal berücksichtigt wird, sollte für alle Energiequellen gelten.

Daher sollte § 7 Abs. 3 wie folgt geändert werden:

*„Eine Anerkennung von Herkunftsnachweisen von Strom aus sonstigen Energiequellen aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder in einem Drittstaat für die Stromkennzeichnung in Österreich ist nur dann möglich, wenn die Vorgaben gemäß § 73 Abs. 2 EIWOG 2010 eingehalten wurden und ein Stromkennzeichnungssystem besteht, das sicherstellt, dass dieselbe Einheit von Energie **aus erneuerbaren Energiequellen** nur ein Mal berücksichtigt wird.“*

Zu § 10 (Nachweise für die Erzeugung elektrischer Energie aus Stromspeichern):

Für die operative Umsetzung erachten wir die Einrichtung einer Reportfunktion für die Netzbetreiber für die in ihrem Netzgebiet angeschlossenen Pumpspeicherkraftwerke in der Herkunftsnachweisdatenbank für sinnvoll (automatischer Report über den summarischen Nachweis des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern für den Netzbetreiber in Anlehnung zu dem Report, der vom Erzeuger bzw. Lieferanten aus dem System ausgelesen werden kann), damit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eigenständig vom Netzbetreiber überprüft werden kann.

Zu § 10 Abs. 4 (Nachweise für die Erzeugung elektrischer Energie aus Stromspeichern):

Aufgrund von Tipp- und Verweisfehlern sollte § 10 Abs. 4 wie folgt geändert werden:

*„Die gemäß Abs. 2 ~~und 4~~ auf das Stromspeicherbetreiberkonto transferierten Nachweise, abzüglich der gemäß Abs. 3 gelöschten Nachweise, sind als Nachweise für die Abgabe bzw. Erzeugung elektrischer Energie aus Stromspeichern heranzuziehen. Erfolgt keine Auswahl bestimmter auf das Stromspeicherbetreiberkonto transferierter Nachweise durch den Betreiber **des** Stromspeichers, werden die Nachweise mit dem ältesten Erzeugungsdatum zuerst herangezogen.“*

Zu § 11 (Ausnahmebestimmung für kleine Stromhändler):

Zur Klarstellung und sicheren Rechtsauslegung sollte § 11 wie folgt ergänzt werden:

*„Stromhändler, mit weniger als 500 Zählpunkten und einer Gesamtabgabemenge von unter 100 MWh **pro Kalenderjahr**, die ausschließlich Strom aus eigenen Kraftwerken liefern, müssen für ihre Stromkennzeichnung keine Herkunftsnachweise als Grundlage einsetzen. Die Herkunftsnachweise aus den entsprechenden Anlagen sind dazu in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank gesondert anzuführen und automatisch zu entwerfen. Eine entsprechende Meldung des Stromhändlers samt Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer hat drei Wochen vor Ablauf jedes Kalenderjahres an die E-Control zu erfolgen.“*

Zu § 12 Abs. 1 (Übergangsbestimmungen):

Aufgrund eines Verweisfehlers sollte § 12 Abs. 1 wie folgt geändert werden:

*„Die primäre und sekundäre Stromkennzeichnung gemäß § 3 bis § ~~6~~ **5** hat, mit Ausnahme der Ausweisung des gemeinsamen Handels, erstmalig im Jahr 2023 für die im Kalenderjahr 2022 gelieferten Strommengen zu erfolgen. Für die im Kalenderjahr 2021 gelieferten Strommengen ist die Stromkennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 310/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 467/2013, weiterhin anzuwenden.“*

Zu § 12 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen):

Gemäß § 111 Abs. 7 Satz 2 EIWOG 2010 hat die Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen gemäß § 78 Abs. 2 Z 3 EIWOG 2010 erstmals **ab dem 01.07.2024** zu erfolgen.

Diese Intention des Gesetzgebers bedeutet, dass die erstmalige nachfolgende Erstellung der Dokumentation für die Stromkennzeichnung gemäß § 79 Abs. 5 EIWOG 2010 in den ersten drei Monaten des Jahres 2025 zu erfolgen hat und somit das Lieferjahr 2024 betrifft. Weiters sind die Beschaffungsvorgänge für das Lieferjahr 2023 bereits größtenteils abgeschlossen. Deshalb sollte die Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen erstmalig im Jahr 2025 für das Lieferjahr 2024 erfolgen.

§ 12 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

„Die Stromkennzeichnung unter Einschluss der Angaben über einen gemeinsamen Handel gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und ~~§ 5 Abs. 4~~ **§ 4 Abs. 8** hat erstmalig im Jahr ~~2024~~ **2025** für die im Kalenderjahr ~~2023~~ **2024** gelieferten Strommengen zu erfolgen.“

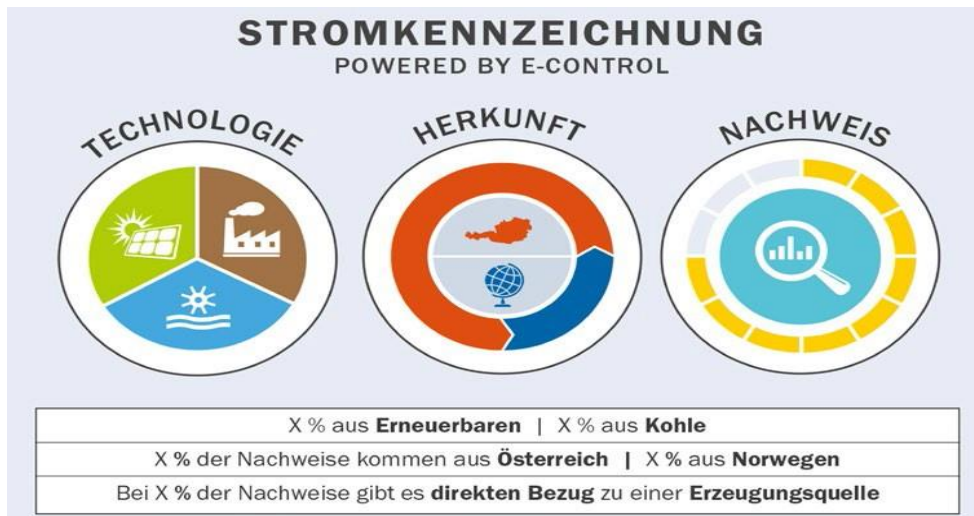
Zu den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:**Zu § 3 Abs. 1 (primäre Stromkennzeichnung):**

Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 sollten wie folgt an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst und ein darin enthaltener Verweisfehler wie folgt geändert werden:

„Die primäre Stromkennzeichnung ist eine verkürzte Form der Stromkennzeichnung und hat gemäß § 78 Abs. ~~2~~ **4** EIWOG 2010 auf drei zentralen Parametern zu erfolgen:

1. Erzeugungstechnologie,
2. Ursprungsland der ~~eingesetzten~~ Herkunftsnachweise
3. Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen.“

Zu § 3 Abbildung 1 (Harmonisierte Darstellung der „primären Stromkennzeichnung“):



Die Verwendung des Begriffs "Nachweis" wird abgelehnt, da die Stromkennzeichnung in Österreich gesamthaft (Technologie, Ursprungsland der Herkunftsnachweise, Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen sowie Umweltauswirkungen) mit Nachweisen zu belegen und dokumentieren ist. Daher sollte für die Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen der Begriff „Gemeinsamer Handel“ verwendet werden.

In der tabellarischen Darstellung wird die Zusammenfassung „aus Erneuerbaren“ abgelehnt. Anstelle dieser sollte eine differenzierte Ausweisung (X % aus Wasserkraft etc.) ermöglicht werden. Weiters sollten die im Verordnungsentwurf verwendeten Begrifflichkeiten ("fossile Energieträger" anstelle von "Kohle") herangezogen werden.

Weiters wird in der tabellarischen Darstellung die Formulierung "Bei X % der Nachweise gibt es direkten Bezug zu einer Erzeugungsquelle" mit Nachdruck abgelehnt, da gemäß § 78 Abs. 2 Z 3 EIWOG 2010 ausschließlich das Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen auszuweisen ist und darüber hinaus naturgemäß jeder Herkunftsnachweis einen eindeutigen Bezug zu einer Erzeugungsquelle hat. Daher sollte folgende Formulierung herangezogen werden: „X % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben.“

Zu § 5 Abs. 1 (Ausweisung der Umweltauswirkungen):

Da ein Verbrennungsvorgang nicht bei allen Primärenergieträgern stattfindet, sollten die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 wie folgt geändert werden:

*„Die Ausweisung der Umweltauswirkungen hat gemäß § 78 Abs. 3 EIWOG 2010 ausschließlich im Fall der sekundären Stromkennzeichnung zu erfolgen. Die Umweltauswirkungen beinhalten weiterhin CO₂- Emissionen und den radioaktiven Abfall. Speziell bei den CO₂-Emissionen gilt **der Primärenergieträgereinsatz die Verbrennung der primären Energieträger** bei der Anlage und es werden keine weiteren direkten und indirekten Emissionen miteinbezogen.“*

Zu § 6 Abs. 2 (Versorger- und Produktmix):

Der Produktmix sollte in der gleichen Größe wie der Versorgermix dargestellt werden, weil dieser die für den Endverbraucher relevante Information ist.

Daher sollten die Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 wie folgt geändert werden:

„Bei der Darstellung muss der Produktmix dem Versorgermix nachgelagert sein ~~und um~~ **zumindest 25% kleiner dargestellt werden**. Weiters darf die Darstellung um die spezifische Bezeichnung des jeweiligen Produktes erweitert werden.“

Zu § 12 (Übergangsbestimmung und Inkrafttreten):

Gemäß § 111 Abs. 7 Satz 2 EIWOG 2010 hat die Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen gemäß § 78 Abs. 2 Z 3 EIWOG 2010 erstmals **ab dem 01.07.2024** zu erfolgen.

Diese Intention des Gesetzgebers bedeutet, dass die erstmalige nachfolgende Erstellung der Dokumentation für die Stromkennzeichnung gemäß § 79 Abs. 5 EIWOG 2010 in den ersten drei Monaten des Jahres 2025 zu erfolgen hat und somit das Lieferjahr 2024 betrifft. Weiters sind die Beschaffungsvorgänge für das Lieferjahr 2023 bereits größtenteils abgeschlossen. Deshalb sollte die Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen erstmalig im Jahr 2025 für das Lieferjahr 2024 erfolgen.

Daher sollten die Erläuterungen zu § 12 wie folgt angepasst und darin enthaltene Verweisfehler wie folgt geändert werden:

„Mit Ausnahme der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Z 3 und ~~§ 5 Abs. 4 § 4 Abs. 8~~ zur Ausweisung des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen, hat die erstmalige primäre und sekundäre Stromkennzeichnung für das Kalenderjahr 2022 zu erfolgen. Für die Stromkennzeichnung für ~~das die~~ Kalenderjahre 2022 **und 2023** können allenfalls Angaben zum ~~„gemeinsamen Handel~~ **Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen**“ freiwillig erfolgen. Die vollumfängliche Stromkennzeichnung gemäß § 3 bis § ~~6 5~~ hat erstmalig **im Jahr 2025** für die ~~Stromkennzeichnung für das im~~ Kalenderjahr **2023 2024** gelieferten Strommengen zu erfolgen.“

Fristverkürzung § 79 Abs. 5 EIWOG 2010:

Im Zuge der Novelle 2021 des EIWOG 2010 im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Pakets 2021 (EAG-Paket) wurde auch § 79 Abs. 5 EIWOG 2010 novelliert. Konkret sieht das EIWOG 2010 vor, dass die Dokumentation der Grundlagen der Stromkennzeichnung nunmehr innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. des Belieferungszeitraums (anstelle von bisher vier Monaten) erfolgt sein muss. Den Erläuterungen zu Folge ist diese Anpassung aufgrund der Überarbeitung einer CEN-Norm (CEN-EN 16325) geschuldet. Oesterreichs Energie hatte bereits im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum EAG-Paket darauf hingewiesen, dass sich durch diese

Fristverkürzung erhebliche operative Auswirkungen auf die internen Prozesse von Lieferanten ergeben, die einem vergleichsweise geringem Kundennutzen gegenüberstehen. Dies wird insbesondere durch die Erhöhung des Dokumentationsumfangs im Zusammenhang mit der Einführung des Ausweises des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen noch verschärft.

Die Stromkennzeichnungs-VO sieht in § 3 Abs. 3 im Hinblick auf die primäre Stromkennzeichnung vor, dass die Darstellung der Stromkennzeichnung für alle Lieferanten einheitlich aus der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde E-Control generiert wird und dann gemäß den entsprechenden Vorgaben zu verwenden ist. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Darstellung erst nach der bestätigten Stromkennzeichnung für das jeweilige Kalenderjahr elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

Eine Verkürzung der Frist von vier auf drei Monate würde eine deutliche Verschiebung dieser Prozesse zur Folge haben, wodurch seitens Lieferanten, aber wohl auch seitens der E-Control erhebliche Änderungen des Prozesses zur Erstellung der Stromkennzeichnung erforderlich wären. Um einen gesetzeskonformen Prozess sicherzustellen, regen wir an, auf Basis der vorliegenden Eckdaten gemeinsam mit der E-Control einen entsprechenden Fristenlauf festzulegen, der eine gesetzeskonforme Abwicklung des Prozesses zur Erstellung der Stromkennzeichnung sowohl für die Behörde als auch die Lieferanten ermöglicht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin